



G E M E I N D E
W O L L E R A U

Reglement

Musikschule der Gemeinde Wollerau

Die männliche Sprachform in diesem Dokument gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.

I. Leistungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Wollerau führt eine Musikschule. Sie hat den Zweck, nach zeitgemässen musikpädagogischen Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Schule musikalische Bildung zu vermitteln. Sie fördert das musikalische Leben in der Gemeinde.

Art. 2 Unterricht für Kinder und Jugendliche

Die Gemeinde Wollerau übernimmt bis maximal 60% der Gesamtkosten des Musikschulunterrichtes, der in der Gemeinde wohnhaften Kinder und Jugendlichen in Ausbildung, solange die Eltern zum Bezug von Kinder- und Ausbildungszulagen berechtigt sind.

Jeder Musikschüler erhält höchstens für zwei Fächer einen Gemeindebeitrag.

Die Kosten sind in der Tariffliste festgelegt.

Art. 3 Unterricht für Erwachsene

Das Angebot der Musikschule Wollerau steht auch Erwachsenen offen, sofern der Unterricht der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt wird und die Möglichkeiten der Musikschule es erlauben. Vorrecht haben Erwachsene mit Wohnsitz in der Gemeinde.

Erwachsene bezahlen 100% der Unterrichtskosten. Die Kosten sind in der Tariffliste festgelegt.

Art. 4 Angebot

Folgende Fächer werden angeboten:

- Grundstufe:
 - musikalische Früherziehung (Schüler im Kindergartenalter)
 - musikalische Grundschule (Schüler der 1. und 2. Primarklasse)
- Blasinstrumente
- Schlaginstrumente
- Streichinstrumente

- Zupfinstrumente
- Tasteninstrumente
- Sologesang
- Theorieunterricht
- Bands, Ensembles und Orchester
- Kinder-/Jugendchor
- Tanz: klassisches Ballett und moderner Tanz
- Theater

Das Angebot kann gestützt auf die sich verändernden Bedürfnisse jeweils auf ein neues Schuljahr hin geändert werden.

Art. 5 Ensembles

Die Musikschule betreut verschiedene Ensembles. Ensembleunterricht ist für an Lektionen teilnehmende Musikschüler der Musikschule kostenlos. Die Kosten gehen zu Lasten der Musikschulrechnung.

Die Ensembles wirken an verschiedenen öffentlichen Anlässen in der Gemeinde mit.

II. Zuständigkeiten

Art. 6 Grundsatz

Die Musikschule gliedert sich wie folgt:

- Gemeinderat
- Schulrat
- Musikschulleitung
- Musikschullehrer
- Schüler

A. Gemeinderat

Art. 7 Aufgaben

Der Gemeinderat

- genehmigt den Leistungskatalog

- genehmigt die Rechnung und das Budget zuhanden der Gemeindeversammlung
- wählt die Mitglieder des Schulrates
- genehmigt auf Antrag des Schulrates die Stellenbeschreibung des Musikschulleiters und des Musikschulsekretariats, das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrer und das Pflichtenheft der Schüler
- wählt auf Antrag des Schulrates den Musikschulleiter und das Musikschulsekretariat
- beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates

B. Schulrat

Art. 8 Grundsätzliches

Der Schulrat nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 9 Besetzung

Der Gemeinderat wählt für die Gemeinde den Schulrat, dem mindestens fünf Mitglieder angehören. (611.210 , §61.2a)

Stimmberechtigte Mitglieder:

- Schulratspräsident ist der Gemeinderat, der dem Ressort Bildung vorsteht
- Von den mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gehören ein bis zwei Mitglieder zum Ausschuss Musikschule.

Beratende Mitglieder:

- Abteilungsleitung Bildung
- Musikschulleiter
- ein Vertreter der Musikschullehrer (Instrumentalunterricht) und/oder ein Vertreter der Musikschullehrer (musikalische Grundstufe, Gesang, Tanz oder Theater)

Art. 10 Aufgaben

Der Schulrat

- genehmigt das Angebot
- genehmigt den Jahresbericht
- prüft und überwacht die Rechnung und das Budget
- genehmigt die Stellenbeschreibung des Musikschulleiters und des Musikschulsekretariats, das Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrer, das Pflichtenheft der Schüler sowie die Tarifliste und nimmt die darin erwähnten Aufgaben wahr
- legt Weisungen fest
- schlägt den Musikschulleiter und das Musikschulsekretariat zu Handen des Gemeinderats vor
- wählt auf Antrag der Wahlkommission die Musikschullehrer
- pflegt Kontakt zu anderen Gemeinden, zum Kanton und zum Verband der Musikschulen des Kantons Schwyz
- nimmt Anliegen der Vereine auf
- nimmt strategische Aufgaben wahr
- nimmt gesellschaftliche Entwicklungen auf
- führt ein Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Musikschulleiter durch
- erledigt Beschwerden gegen Entscheide des Musikschulleiters und der Musikschullehrer
- entscheidet in Härtefällen über Erlass (oder Teilerlass) des Schulgeldes gestützt auf die letzte definitive Steuerveranlagung

C. Musikschulleitung

Art. 11 Musikschulleiter

Die Gemeinde beschäftigt einen Musikschulleiter. Als Leiter der Musikschule ist wählbar, wer über eine musikpädagogische Ausbildung (konservatorische oder gleichwertige Ausbildung mit Abschluss) verfügt.

Der Musikschulleiter ist für einen zeitgemässen Betrieb der Musikschule verantwortlich. Ihm obliegt die fachliche, pädagogische, künstlerische sowie organisatorische Führung der Musikschule. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung des Musikschulleiters festgelegt.

Art. 12 Sekretariat

Das Sekretariat der Musikschule besorgt die administrativen Arbeiten. Die Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung des Musikschulsekretariats festgelegt.

D. Musikschullehrer

Art. 13 Rechte und Pflichten der Musikschullehrer

Die Musikschullehrer sind gemäss Arbeitsvertrag Angestellte der Gemeinde. Aufgaben, Rechte und Pflichten sind im Anstellungs- und Besoldungsreglement der Musikschullehrer festgelegt. Dieses Reglement ist Bestandteil jedes Anstellungsvertrages.

E. Schüler

Art. 14 Unterricht

Die Schüler der musikalischen Grundstufe werden in Gruppen unterrichtet, ebenso die Tanz- und Theaterschüler. Die Gesangs- und Instrumentalschüler besuchen Einzel- oder Kleingruppen-Unterricht und nach Möglichkeit ein stufengerechtes Ensemble.

Art. 15 Rechte und Pflichten der Schüler

Rechte und Pflichten der Schüler sind im Pflichtenheft der Schüler der Musikschule Wollerau festgelegt.

III. Organisation

Art. 16 Schuljahr

Die Schulsemester dauern vom 1. August bis 31. Januar bzw. vom 1. Februar bis 31. Juli. Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach jenen der Primarschule Wollerau. An schulfreien Tagen infolge Fortbildung der Primarschule haben die Musikschüler Anrecht auf Unterricht.

Art. 17 Unterrichtsmaterial, -zuteilung, -räume und -zeit

Instrumente und Übungsmaterial sind vom Schüler anzuschaffen.

Die Unterrichts- und Raumzuteilung wird vom Musikschulleiter in Absprache mit dem Musikschullehrer festgelegt.

Der Musikschulunterricht findet grundsätzlich in der Gemeinde Wollerau statt. Ausnahmen sind möglich bei seltenen Instrumenten.

Die wöchentliche Unterrichtszeit wird vom Musikschullehrer in Absprache mit den Eltern des Schülers bzw. bei volljährigen Schülern mit dem Schüler selber sowie dem Musikschulleiter festgelegt.

Art. 18 Schulgeld

Der Schulrat setzt den 100%-Tarif pro Einzelunterrichtslektion (Basis = 30 Min.) fest, jeweils einmal pro Jahr auf das neue Schuljahr hin. Er genehmigt auch die Ansätze für den instrumentalen Gruppenunterricht sowie für den Tanz- und Theaterunterricht.

Das Schulgeld ist zu Beginn des jeweiligen Semesters zu bezahlen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Nicht im Schulgeld inbegriffen sind die Kosten für Instrumente und Unterrichtsmaterial.

Art. 19 Austritt

Der Austritt aus der Musikschule ist auf Ende eines Semesters möglich. Die Kündigung hat bis 31. Mai während des Sommersemesters bzw. bis 30. November während des Wintersemesters schriftlich beim Musikschulsekretariat zu erfolgen. Bei einem Austritt innerhalb des Semesters besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Schulgeldes.

Art. 20 Ausschluss

Unentschuldigte Absenzen, unpünktlicher Besuch des Unterrichts, Mangel an Fleiss, nicht bezahltes Schulgeld und ungebührliches Verhalten können zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Der Schulrat kann einen Ausschluss auf Antrag der Schulleitung beschliessen.

Art. 21 Gesuche und Beschwerden

Gesuche und Beschwerden sind erstinstanzlich an den Musikschulleiter zu richten. Beschwerdeinstanz ist der Schulrat.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement Musikschule der Gemeinde Wollerau vom April 2010 und tritt per 1. August 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat genehmigt mit GRB 2015.146 vom 01.06.2015 diese Leistungsvereinbarung.